

# Gemeinde Hainewalde

## Gemeinderat

Vorlage für die 10. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hainewalde am 13.11.2023

Vorlage Nr.: **27/11/2023**

Bearbeiter: Tina Entrich Andrea Schmied  
SB Steuern AL Finanz- und Ordnungsverwaltung

Einreicher: Andreas Mory  
Bürgermeister

---

Beschlussvorlage: **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Hainewalde**

Gesetzliche Grundlagen: Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)  
Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)

Bereits gefasste Beschlüsse: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 17.12.2001  
018/06/2007 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Hainewalde vom 17.12.2001  
03/01/2021 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung der Gemeinde Hainewalde

Aufzuhebende Beschlüsse: keine

### Begründung:

Der § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Hundesteuersatzung vom 17.12.2001 regelt bisher, die Steuerbefreiung für Herdengebrauchshunde ohne eine genaue Definition. Der Auslegungsspielraum führt in der Praxis zu Problemen. Mit der Haltung eines der Rasse nach definierten Herdengebrauchshundes geht nicht automatisch auch eine entsprechende Ausbildung des Tieres sowie eine gewerbliche Nutzung einher, welche im Sinne des Steuerrechts eine Steuerbefreiung begründet. Vielmehr liegt der Tatbestand einer Steuerbefreiung vor, wenn der Hund nahezu ausschließlich zu Betriebszwecken (Schäfer / Treiben einer Kuhherde/Pferdeherde) gehalten und dafür eingesetzt wird. Eine entsprechende Ausbildung ist durch den Halter nachzuweisen. Die Haltung zu diesem Zweck sollte wirtschaftlich rentabel sein, daher ist auch die Anzahl der Tiere zu definieren, die im Sinne der Satzung der Gemeinde Hainewalde eine Herde bilden.

Der § 9 der Hundesteuersatzung regelt bisher die Ermäßigung für nicht gewerbsmäßige Hundezüchtung. Erfolgt eine gewerbsmäßige Hundezüchtung, so sind diese Hunde nicht besteuert. Es steht den Kommunen frei, ob sie eine Regelung zur Zwingersteuer (Ermäßigung) für nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtung treffen wollen. Im SSG-Satzungsmuster ist diese Begünstigung nicht mehr enthalten. Gewerbsmäßige Hundezüchter unterliegen erhöhten Anforderungen an das Tierwohl, unterliegen staatlicher Kontrolle und werden bei entsprechenden Gewinnen steuerlich veranlagt. Es stellt eine ungerechtfertigte Begünstigung der Hobbyhundezüchter gegenüber den kontrollierten gewerbsmäßigen Züchtern dar und fördert darüber hinaus eine Hundevermehrung.

Beschlussvorschlag **27/11/2023**  
***Der Gemeinderat der Gemeinde Hainewalde beschließt die in der Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Hainewalde.***

### Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Mitglieder des Gemeinderates zzgl. Bürgermeister: 12 + 1

Anwesend :  
Ja-Stimmen :  
Nein -Stimmen :  
Stimmhaltungen :

Auf Grund von § 20 SächsGemO haben folgende Gemeinderäte an der Beratung/ Abstimmung nicht teilgenommen:

Hainewalde, 13.11.2023

Andreas Mory - Siegel -  
Bürgermeister